

Eine Person ist immer dringend verdächtig und kann nach § 13 Abs. 1 durchsucht werden, wenn sie bei der Zuführung Widerstand leistet oder anderweitig aus ihrem Gesamtverhalten geschlußfolgert werden muß, daß sie mitgeführte Sachen gegen die Zuführungskräfte oder die mit der Klärung des Sachverhalts beauftragten Untersuchungsführer einsetzen wird. Die Durchsuchung und die damit verbundene Abnahme der Sachen dient hier der Abwehr von unmittelbaren Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Zuführungskräfte, der Untersuchungsführer oder des Betreffenden selbst.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Zuführung einer Person zur Durchsuchung möglich ist, weil das Mitführen von Sachen gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. a und b selbst einen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Sachverhalt darstellt, welcher auf der Dienststelle zu klären ist, wenn die Durchsuchung an Ort und Stelle aus objektiven Gründen nicht vorgenommen werden kann.

Die Unumgänglichkeit der Durchsuchung ist gegeben, wenn die Person nach Aufforderung nicht bereit ist, die mitgeführten Gegenstände vorzuführen. Die Unumgänglichkeit besteht aber nur dann, wenn durch die Durchsuchung der Person und das damit erreichte Auffinden der Sachen die öffentliche Ordnung und Sicherheit wieder hergestellt werden kann. Die Notwendigkeit der Durchsuchung einer Person und der mitgeführten Gegenstände zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn die Sachen nach Aufforderung freiwillig übergeben wurden.

Der Umfang der Durchsuchung ist abhängig von der gesuchten Sache. Die Durchsuchung hat nach dem Grundsatz des geringsten Eingriffs in die Rechte und Freiheiten des Bürgers zu erfolgen. Die Durchsuchung von Personen erfolgt in der Regel durch Abtasten der bekleideten Person. Diesem Abtasten hat die Auf-